

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Zypern

(Republik Zypern)

Stand: Januar 2019

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

I. Antragsteller aus dem griechischen Teil Zyperns

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch den Geistlichen der Heimatgemeinde mit Überbeglaubigung durch das Erzbistum von Zypern

II. Antragsteller aus dem türkischen Teil Zyperns

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch den Leiter des Personenstandsamtes
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Heimatbehörde

oder

Ehefähigkeitsbescheinigung der türkischen Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Zypern

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den zyprischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.